



12. In einem An. 1726. erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten endlich rieth derselbe: ⁽¹⁾ Daß, bey denen wider das Jus Cæsareum primarum precum, besonders durch die ohne Scheu und öffentlich von denen Scriptoribus utriusque Religionis edita scripta, mehr und mehr anwachsenden, und zu dessen Ruin abzielenden, Motibus, auch da nunmehr bey ein und anderem Stift ex Statuto die Suppression gewisser Canonicatstellen, so gar in præjudicium Cæsarearum precum, contra Juris universi et rectæ Rationis principia, unternommen, und selbige von unterschiedlichen Scribenten unverantwortlicher Weise vertheidiget werden, wohl zu invigiliren, und denenselben zuorderst blanda eaque solida argumentorum vi zu begegnen seyn wolle,

§. 16.

Vom Cammergericht.

An. 1701. 19. Maj. schriebe das Cammergericht in der Wigandischen Sache an den Kayser: Sie könnten nicht begreifen, wie der Bischof zu Würzburg und Consorten, nicht allein denjenigen Senat, welcher die Prozesse erkannt, sondern so gar auch die übrige bey Eröffnung erstgemeldter Prozesse nicht einmal zugegen gewesene Membra Senatus, mithin das gesammte Cammergericht, als suspect habe recusiren und perhorresciren, auch verlangen können, der Sache bis zu vermeintlicher angehoffter des Kayfers und Reichs Verordnung Anstand zu geben; da doch nicht nur ex Andr. Gail. Lib. 1. Cap. 33. n. 1, sondern auch verschiedenen andern Juris publici & Cameralis Scriptoribus, bekant seyn solle, daß, ob schon ein und anderer Akteßor in particulari recusirt, gleichwol dieses den Kayser und das gesammte Heil. Reich repräsentirende Gericht nicht perhorresciret werden könne,

Und

(*) cit. Samml. I. Theil, S. 217. u. f.